

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Änderung vom 11. Juni 2013

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 5 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 11. Februar 2013,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Art. 125 Abs. 4

⁴ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, ist 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode auf jeden Fall verjährt.

Art. 187d

4. Absolute
Verjährung

Die neue Bestimmung über die Verjährung findet für alle noch nicht verjähren Sachverhalte Anwendung.

Art. 188 Marginalie

5. Sonderbestimmungen für natürliche Personen
a. Im Allgemeinen

Art. 189 Marginalie

6. Sonderbestimmungen für juristische Personen
a. Sondersteuer auf aussergewöhnlichen Gewinnen

Art. 192 Marginalie

7. Ergänzende
Bestimmungen

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.